

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 28.03.2023

Nr. 30

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 238 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Bleckmar am 05.04.2023
- 238 Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen und der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Celle und den Strafkammern des Landgerichts Lüneburg
- 239 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters
- 239 Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2020
- 240 Gemeinde Winsen (Aller), Jahresabschluss 2021 der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH
- 241 Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.2017
- 243 Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über den Celler Weihnachtsmarkt
- 247 Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über die Gebührenerhebung auf dem Celler Weihnachtsmarkt und Anlage Gebührentarife zur Satzung der Stadt Celle für den Celler Weihnachtsmarkt
- 248 Gemeinde Winsen (Aller), Friedhofssatzung
- 257 Gemeinde Winsen (Aller), Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- 258 Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Änderung der Friedhofsordnung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusern

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Orsrates Bleckmar am 05.04.2023

Zur Sitzung des Orsrates Bleckmar am Mittwoch, 05.04.2023, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet im Gruppenraum der Feuerwehr der "Alten Schule Bleckmar", Im Meißetal 2, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 15.11.2022
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilung über „besonders erhaltenswerter Bausubstanz“ in Bergen
5. Bericht und Bekanntgaben des Ortsbürgermeisters
- Baulückenverzeichnis für Bleckmar
6. Bericht und Bekanntgaben der Bürgermeisterin oder Vertreter
7. Haushalt 2023
Übertragung von Haushaltsmitteln
8. Vorhaben des Orsrates:
- Anschaffung von Insektenhotels
- Schaukasten an Fahrradhäuschen
- Erneuerung der Bohlen am Geländer Peerborm
9. Anträge:
- Schützenverein Bleckmar; Zuschuss zum Schützenfest 2023
10. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen und der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Celle und den Strafkammern des Landgerichts Lüneburg

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat in der Sitzung am 16.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit und für das Jugendschöffengericht für das Amtsgericht Celle und das Landgericht Lüneburg gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 03.04.2023 bis zum 11.04.2023 zu jedermanns Einsicht an folgendem Orten aus:

Rathaus der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf.

Die Einsichtnahme ist zu den Öffnungszeiten des Rathauses möglich.

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 30 vom 28.03.2023

montags bis freitags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr
sowie
montags und donnerstags in der Zeit von 14:00 bis 17:30 Uhr

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (während der Öffnungszeiten des Rathauses) bei der Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Lachendorf, den 23.03.2023
Die Samtgemeindebürgermeisterin
Sudenburg

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters

Herr Dr. Harten Voss hat mit schriftlicher Erklärung seinen Sitz im Rat der Gemeinde Südheide niedergelegt. Der Rat der Gemeinde Südheide hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 durch Beschluss festgestellt, dass die Voraussetzungen zur Beendigung der Mitgliedschaft im Rat der Gemeinde Südheide für Herrn Dr. Voss erfüllt sind.

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes mache ich hiermit bekannt, dass nach dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde Südheide im Jahre 2021 der durch das Ausscheiden des Gemeinderatsmitgliedes Dr. Harten Voss frei gewordene Sitz im Rat der Gemeinde Südheide mit Wirkung vom 23. März 2023 auf Herrn Heinfried Meyer, 29345 Südheide OT Lutterloh, übergegangen ist.

Südheide, den 27. März 2023

Stefan Isler
Gemeindevahlleiter

Samtgemeinde Lachendorf, Jahresabschluss 2020

Jahresabschluss 2020 der Samtgemeinde Lachendorf

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 16.03.2023 den Jahresabschluss 2020 beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung für das Jahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme der Samtgemeindebürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 29.03.2023 bis zum 06.04.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Lachendorf zum 31.12.2020			
AKTIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Immaterielles Vermögen	1.012.620,14	967.633,67
2.	Sachvermögen	25.928.794,12	28.526.561,84
3.	Finanzvermögen	537.222,67	526.243,01
4.	Liquide Mittel	2.424.851,55	962.713,30
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	64.330,87	66.395,09
Bilanzsumme		29.967.819,35	31.049.546,91
PASSIVA		31.12.2019	31.12.2020
1.	Nettoposition	11.875.439,75	12.154.078,13
1.1	Basis-Reinvermögen	-1.417.377,42	-1.417.377,42
1.2	Rücklagen	3.997.437,59	4.365.677,39
1.3	Jahresergebnis	368.239,80	213.764,92
1.4	Sonderposten	8.927.139,78	8.992.013,24
2.	Schulden	10.570.553,04	10.355.856,42
2.1	Geldschulden	5.276.534,35	4.828.072,74
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	5.276.534,35	4.828.072,74

Veröffentlichung der Bilanz der Wirtschaftsbetriebe Allertal GmbH zum 31.12.2021			
AKTIVA		31.12.2020	31.12.2021
1.	Immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2.	Sachanlagen	2.670.412,23	2.609.482,20
3.	Finanzanlagen	5.783,95	5.783,95
4.	Umlaufvermögen	273.771,16	265.728,16
5.	Liquide Mittel	3.141,00	35.501,43
6.	Rechnungsabgrenzungsposten	205,72	202,75
7.	Aktive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		2.953.314,06	2.916.698,49
PASSIVA			
1.	Eigenkapital	345.807,69	470.640,89
1.1	Stammkapital	100.000,00	100.000,00
1.2	Kapitalrücklage	567.954,15	595.807,69
1.3	Jahresergebnis	-322.146,46	-225.166,80
2.	Sonderposten	135.970,77	120.050,41
3	Rückstellungen	23.487,78	34.551,70
4.	Verbindlichkeiten	2.437.872,69	2.278.287,76
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	10.175,13	13.167,73
6.	Passive latente Steuern	0,00	0,00
Bilanzsumme		2.953.314,06	2.916.698,49

Laut Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Verlust in Höhe von 225.166,80 € auf die neue Rechnung vorgetragen und im Jahr 2022 mit der Kapitalrücklage verrechnet werden.

Winsen (Aller), den 27.03.2023

Scheer
Geschäftsführer

Falke
Geschäftsführer

Stadt Celle, Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.2017

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.09.2017

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und Anlage 7 des Gesetzes neu gefasst durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S.236), i.V.m. §§ 54 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28.09.2017 wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 „Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt gemäß § 96 Abs. 3 Nr. 1 NWG grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sie ist - ohne Kanalanschluss - durch geeignete technische Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück vorzunehmen. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück mittels dem Stand der Technik (S. d. T.) entsprechenden Versickerungsanlagen zu versickern.

Ein Ableiten des Niederschlagswassers vom Grundstück auf die öffentliche Verkehrsfläche oder auf Nachbargrundstücke ist nicht zulässig.

- (2) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
 - (3) Sofern Niederschlagswasser auf dem Grundstück als Brauchwasser Verwendung findet, ist dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.
 - (4) Die Grundstückseigentümer/innen haben den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal nach § 7 dieser Satzung zu beantragen und nach erteilter Genehmigung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen.
 - (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene maximale Niederschlagsabflussmenge (l/s) überschritten wird.
 - (6) Vorhandene und genehmigte Regenwasseranschlusskanäle dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe von Einleitungsmengen seitens der Stadt begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.
 - (7) Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal ist nicht zulässig, es sei denn die mögliche Belastung des Niederschlagswassers erfordert dieses (z.B. bei unüberdachten Waschplätzen). Bestehende „Fehlanschlüsse“ sind so zu trennen, dass das Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 1 auf dem Grundstück beseitigt wird.
2. Bei § 6 „Entwässerungsgenehmigung“ erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
- (1) Die Stadt Celle erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine Abwasseranlage sowie für die Einleitung des Abwassers. Auch die vorübergehende Einleitung von Abwässern bedarf der Entwässerungsgenehmigung der Stadt Celle. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an eine öffentliche Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
3. Der § 7 „Entwässerungsantrag“ erhält folgende Fassung:
- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
 - (2) Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
 - (3) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und die Befestigungsart der anzuschließenden und sonstigen beregneten Grundstücksflächen
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung handelt (z.B. Krankenhaus, Labor).
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen, Angaben über
 - Menge, Anfallstelle, und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Das Material der Abwasserleitungen und sonstigen Anlagen, die für die Grundstücksentwässerung von Bedeutung sind
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,

- Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
 - auf dem Grundstück geplante oder vorhandene Abwasserleitungen, Drainageleitungen und Schächte, Vorbehandlungsanlagen (sofern vorhanden) sowie Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und deren Zapfstellen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100, wobei die Grundrisse besonders enthalten müssen:
- die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Entwässerungsgegenständen (Ausgüsse, Waschbecken, Wannen, WC-Becken usw.),
 - deren Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite, des Gefälles und des Herstellungsmaterials,
 - die Entlüftungen der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Reinigungsöffnungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen und bei Gewerbebetrieben ferner die zu entwässernden Betriebseinrichtungen.
- g) Grundrisse, Schnitte und abwassertechnische Berechnungen von Spezialbauwerken.
- h) Die Angabe des Fachunternehmers (Meisterbetrieb), durch den die Entwässerungsanlage innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden soll.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- a) vorhandene Anlagen = schwarz
 - b) neue Anlagen Schmutzwasser = rot
 - c) neue Anlagen Regenwasser = blau
 - d) zu beseitigende Anlagen = gelb
- Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse und abwassertechnische Berechnungen zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Gutachter anordnen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bedenken bestehen. Ferner ist die Stadt berechtigt, auch für Altbauten die genannten Unterlagen nachträglich zu fordern, wenn diese der Stadt nicht vorliegen.

4. Bei § 11 „Anschlusskanal“ erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

- (1) Jedes Grundstück muss mindestens einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation erforderlichenfalls zwei Anschlüsse). Sofern auf einem Grundstück eine weitere, selbständige Einheit errichtet wird, kann die Stadt einen zusätzlichen Anschluss fordern. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

5. Der § 30 „Inkrafttreten“ erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Celle über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27.11.2014 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Celle, den 23.03.2023
Stadt Celle
Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle, Satzung der Stadt Celle über den Celler Weihnachtsmarkt

Satzung der Stadt Celle über den Celler Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Celle betreibt den Celler Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt wird gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.

§ 2 Gegenstände des Weihnachtsmarktes

Die auf dem Celler Weihnachtsmarkt angebotenen Waren und Dienstleistungen und die Gestaltung der Stände sollen dem vorweihnachtlichen Charakter entsprechen. Anbieter von Waren, die nicht ausschließlich oder in erkennbarer Weise mit der Advents- und Weihnachtszeit in Beziehung stehen, können ausgeschlossen werden. Das Angebot des Celler Weihnachtsmarktes umfasst insbesondere

- das Kunsthandwerk, Geschenkartikel und Verkaufsstände mit Waren, die für die Weihnachtszeit charakteristisch sind;
- Imbiss, Spezialitäten und veredelte Speisen;
- Ausschankgeschäfte mit alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken;
- Back- und Süßwarengeschäfte;
- Kinderfahrgeschäfte.

§ 3 Weihnachtsmarkttage und Öffnungszeiten

(1) Die Verkaufszeiten des Weihnachtsmarktes werden wie folgt festgesetzt:

Sonntag - Donnerstag:	von 11:00 bis 20:00 Uhr
Freitag u. Samstag:	von 11:00 bis 20:00 Uhr
Heiligabend:	von 10:00 bis 14:00 Uhr
1. und 2. Weihnachtstag:	von 12:00 bis 20:00 Uhr

Gastronomie darf Sonntag bis Donnerstag jeweils bis zu 2 Std. länger geöffnet haben, Freitag und Samstag bis zu 3 Std. länger geöffnet haben.
Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist es den Marktbesuchern freigestellt zu öffnen.

(2) Die Stadt Celle kann den Celler Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Abs. 1 der Gewerbeordnung vorübergehend örtlich und zeitlich festsetzen.

§ 4 Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Celler Weihnachtsmarktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Anderweitig erteilte Sondernutzungserlaubnisse können für die Zeit des Celler Weihnachtsmarktes einschließlich der Auf- und Abbauzeiten widerrufen werden.

§ 5 Zulassung der Anbieter/Bewerber zum Weihnachtsmarkt

(1) Jedermann, der Waren oder Leistungen auf dem Weihnachtsmarkt anbieten will, bedarf hierzu der Zulassung durch die Stadt Celle. Diese Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung und Auswahl der Bewerber erfolgt nach dem Veranstaltungszweck, der Art des Geschäfts, dem Waren- und Leistungsangebots sowie der Attraktivität des Geschäfts. Näheres regelt eine Zulassungsrichtlinie.

(3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt müssen bis zum 31.03. eines Jahres bei der Stadt eingegangen sein. In dem Antrag sind die Art und das Sortiment des Geschäfts sowie die Größe des betriebsbereiten Geschäftes einschließlich der zur Nutzung gewünschter Vor- und Nebenflächen anzugeben. Darüber hinaus sind das Angebot sowie der aktuelle Zustand und die Ausstattung des Geschäftes durch Ablichtungen oder andere aussagekräftige Unterlagen, wie maßstabsgetreue Zeichnungen des Standes, darzulegen. Ferner haben die Bewerberinnen und Bewerber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen nachzuweisen, die alle von der Markt-tätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der auf dem Celler Weihnachtsmarkt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht
- b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die für die Teilnahme am Celler Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung nicht besitzt;

- c) die Bewerberin oder der Bewerber oder eine von ihr/ihm beauftragte Person in den letzten drei Jahren erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat;
- d) in den letzten drei Jahren den für die Zahlung der Gebühren festgesetzten Termin nicht eingehalten hat;
- e) die Bewerberin oder der Bewerber fällige Geldschulden gegenüber der Stadt Celle hat;
- f) der Antrag auf Zulassung nicht innerhalb der in § 5 Abs. 3 dieser Satzung genannten Frist bei der Stadt Celle eingegangen ist.

(5) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften kann die Zulassung widerrufen werden, wenn

- a) der Standplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
- b) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker oder deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen Anweisungen der Marktaufsicht verstoßen haben;
- c) die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat;
- d) gegen die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene-, Eich- oder Baurecht verstoßen wurde;
- e) der Standplatz ohne vorherige Genehmigung der Marktaufsicht bis zum Marktbeginn nicht bezogen wurde oder nach Marktbeginn geräumt worden ist.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen und diesen anderweitig vergeben. Es erfolgt keine Erstattung der bereits gezahlten Gebühren.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplatzvergabe erfolgt unter den Gesichtspunkten der Ausgewogenheit sowie der optimalen Nutzung der frei verfügbaren Fläche.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Stadt Celle ist aus wichtigem Grund berechtigt, die bereits erfolgte Zuweisung des Standplatzes zu widerrufen und einen anderen Standplatz zuzuweisen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber ist nicht berechtigt, den für sie vorgesehenen Standplatz an Dritte zu überlassen.
- (5) Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau

- (1) Die Weihnachtsmarktstände werden nach einem festgelegten Aufbauplan der Stadt Celle aufgebaut. Die Aufstellfläche wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern mit der Zulassung mitgeteilt. Nach dem Aufbau ist die Marktfläche grundsätzlich von Fahrzeugen zu räumen.
- (2) Während der Öffnungszeiten des Celler Weihnachtsmarktes sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Das Befahren der Marktfläche sowie die Warenanlieferung hat außerhalb der Öffnungszeiten festgelegten Zeiten zu erfolgen.
- (3) Der vollständige Abbau der Geschäfte muss am Folgetag des letzten Markttagess bis 10:00 Uhr abgeschlossen sein. Die genutzte Standfläche, einschließlich aller Vor- und Nebenflächen, ist besenrein und in dem Zustand, in dem sie übernommen worden sind, zu verlassen.
- (4) Die Stadt Celle kann Ausnahmen zu den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 8 Anforderungen an die Geschäftseinrichtung

- (1) Für eine weihnachtliche Ausschmückung ist Sorge zu tragen. Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ist aufgefordert, die sichtbaren Dachkanten mit Girlanden und Lichterketten zu versehen. Für die Außenbeleuchtung ist nur warm-weißes Licht zulässig. Es wird Wert daraufgelegt, dass die derart ausgestatteten und ausgeschmückten Stände sowohl dem Altstadtcharakter, der Umgebung, als auch der Weihnachtszeit angepasst sind, um diesen Markt als „Weihnachtsmarkt“ besonders hervorzuheben, sowie eine weihnachtliche Stimmung zu erzeugen. Die festliche Note soll auch in der Innenausstattung der Stände zum Ausdruck kommen.
- (2) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker, der Speisen und Getränke zum Verzehr anbietet, hat mindestens zwei Abfallbehälter zu stellen. Abfallbehälter sind mit Holz zu verkleiden.
- (3) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur in wiederverwendbaren Gefäßen, Packungen und Behältnissen oder auf wiederverwendbaren Tellern o. ä. mit wiederverwendbarem oder verrottbarem Besteck ausgegeben werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann die Marktaufsicht eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
- (4) Die Marktbeschickerin oder der Marktbeschicker ist verpflichtet, umweltfreundliche Reinigungsmittel zu benutzen.

§ 9 Verhalten auf dem Celler Weihnachtsmarkt

(1) Alle Marktbesucherinnen und Marktbesucher des Celler Weihnachtsmarktes haben den Zustand ihrer Sachen so einzurichten sowie sich so zu verhalten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach Würdigung der Umstände unvermeidbar ist, behindert oder belästigt wird. Sie haben mit dem Betreten der Marktfläche die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Insbesondere ist unzulässig,

- a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie beispielsweise Feuerlöschhydranten sowie Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- oder Verkehrsanlagen zu verändern oder in ihrer Nutzbarkeit zu beeinträchtigen;
- b) während der Öffnungszeiten das Gelände des Weihnachtsmarktes mit Motorrädern, Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge aller Art mitzuführen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen und Kinderwagen;
- c) unbefugt den eigenen, durch die Stadt Celle überlassenen Standplatz Dritten für Gewerbetätigkeiten zur Verfügung zu stellen;
- d) Waren im Umgehen anzubieten;
- e) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen könnten;
- f) Ware in einer solchen Lautstärke anzupreisen, dass dies über die unmittelbar an den Stand angrenzende Fläche hinaus vernehmbar ist.

§ 10 Reinhaltung der Marktplätze; Verkehrssicherheit

(1) Die Marktplätze sind von Verunreinigungen freizuhalten. Wer dennoch eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Marktbesucherin oder der Marktbesucher ist dazu verpflichtet,

- a) ihren/seinen Standplatz und die angrenzenden Gangflächen bis zur Gangmitte während der Öffnungszeiten sowie vor Verlassen des Marktplatzes zu reinigen, insbesondere die Beseitigung von Abfällen in Müllbehältnisse vorzunehmen,
- b) die Verkehrssicherheit auf den vorgenannten Flächen während der Öffnungszeiten zu gewährleisten, insbesondere diese von Stolperfallen, Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Kommen die Marktbesucherin oder der Marktbesucher ihren Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, ist die Stadt Celle dazu befugt, diese Tätigkeiten ersatzweise auf Kosten der Standbetreiber vorzunehmen.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird von den Mitarbeitern der Stadt Celle oder einem beauftragten Drittunternehmen übernommen.

(2) Der Aufsicht ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 12 Haftung

(1) Die Benutzung der Marktflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Celle haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(2) Mit Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Celle keine Haftung für die von den Standbetreibern eingebrachten Sachen.

(3) Die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haften gegenüber der Stadt Celle für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn sie oder ihr Personal die Schäden nachweislich nicht zu vertreten haben.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden Marktgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Gebührenerhebung auf dem Celler Weihnachtsmarkt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 ohne Absprache mit der Marktaufsicht die Bestimmungen über die Öffnungszeiten nicht einhält;
- b) entgegen § 5 Abs. 5 nicht unverzüglich seinen Standplatz räumt;
- c) entgegen § 6 Abs. 4 seinen Standplatz an Dritte überlässt;

- d) entgegen § 7 Abs. 1 seine Fahrzeuge ohne Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt;
- e) entgegen § 7 Abs. 2 Auf- oder Abbauarbeiten während der Öffnungszeiten vornimmt;
- f) entgegen § 7 Abs. 3 die Stände vor Marktende räumt;
- g) den §§ 8, 10 und 11 zuwiderhandelt;
- h) entgegen § 11 Abs. 2 den Zugang nicht gestattet oder Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Ausnahmen

Die Stadt Celle behält sich vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Celle, den 23.03.2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

- - -

Stadt Celle. Satzung der Stadt Celle über die Gebührenerhebung auf dem Celler Weihnachtsmarkt und Anlage Gebührentarife zur Satzung der Stadt Celle für den Celler Weihnachtsmarkt

Satzung der Stadt Celle über die Gebührenerhebung auf dem Celler Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung des Weihnachtsmarktes werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Gegenstand der Satzung ist, erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
- (2) Die Gebühren werden für die Gesamtdauer des Weihnachtsmarktes erhoben.
- (3) Sofern von der Zulassung und Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird, ist dennoch bei schriftlicher Absage durch den Teilnehmer aus Gründen eines höheren Verwaltungsaufwandes eine Standgebühr wie folgt zu entrichten:
 - Bei Absagen bis zum 31.08. des Jahres in Höhe von 50 % der festgesetzten Standgebühr
 - Bei Absagen bis zum 30.09. des Jahres in Höhe von 80 % der festgesetzten Standgebühr und
 - Bei Absagen nach dem 30.09. die volle Standgebühr
- (4) Wird die zugewiesene Fläche nicht während der gesamten Marktzeit belegt, wird dennoch die volle Gebühr erhoben.
- (5) In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer noch nicht enthalten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Erlaubnisinhaber. Sind Erlaubnisinhaber und tatsächlicher Nutzer nicht identisch, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren werden mit Erteilung der Erlaubnis fällig.
- (2) Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Erlaubnis widerrufen und die Fläche anderweitig vergeben werden.

§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Die Gebühren können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Nutzung im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

§ 5 Sonstige Leistungen

Für den Bezug von Wasser und/oder elektrischer Energie wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

Entstehen der Stadt bei einer Leistung, die auf Veranlassung der Marktteilnehmer im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese in ihrer tatsächlichen Höhe gesondert abzugelten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft.

Celle, den 23.03.2023
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
Oberbürgermeister

Anlage Gebührentarife zur Satzung der Stadt Celle für den Celler Weihnachtsmarkt

Anbietergruppen	Unterkategorien	Preis in € pro m ²	Erklärung der Preise der Stände
1 - Kunsthandwerk		0	Produkte, die am Stand selbst hergestellt werden und/oder mindestens ca. 75% der ausgestellten Produkte handgemacht
2 - Verkaufsstände		120	
3 - Speisen		220	
4 - Getränkeausschank		250	
5 - Süß- und Backwaren	Süßwaren gemischt	240	
	Backwaren	300	Der Standpreis dieser Anbietergruppe berechnet sich nach dem zu erwartenden Gewinn, der Nachfrage und der begrenzten Anzahl der zugelassenen Stände je Produkt (z.B. Schmalzkuchen, Crêpes).
6 - Fahrgeschäfte	Bis 15 Sitzplätze pro Fahrt	50	
	Über 15 Sitzplätze pro Fahrt	80	
Nebenflächen	Dekoration	0	Dekorationselemente und Gemeinschaftsflächen wie begehbare Sitzmöglichkeiten / Flächen, Stehtische, obere Etagen
	Verkaufsfläche	80	Warenauslagen, -stände, Körbe, Aufsteller

Gemeinde Winsen (Aller), Friedhofssatzung

Friedhofssatzung
der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

(NkomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) am 23.März 2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Winsen (Aller) gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Bezeichnung	Flur	Flurstück
Winsen (Aller)	18	1,2,69/5,5/2,6/1
Thören	4	29/4
Bannetze	5	12/10
Meißendorf	8	52/1, 52/2
Walle	2	268/70
Wolthausen	5	71/5,71/6
Stedden	3	32/2

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde Winsen (Aller) betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Winsen (Aller) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Winsen (Aller) als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung der Gemeindeverwaltung und des ihr nachgeordneten Friedhofspersonals. Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern und Besuchern als Amtspflicht wahr. Sie üben das Hausrecht auf den Friedhöfen im Auftrag der Gemeinde Winsen (Aller) aus.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in die Bestattungsbezirke Winsen (Aller), Thören, Bannetze, Meißendorf, Walle, Wolthausen und Stedden eingeteilt.
- (2) Der Bestattungsbezirk Winsen (Aller) umfasst die Ortsteile Winsen (Aller) und Südwinsen. Die übrigen Bestattungsbezirke umfassen das Gebiet des jeweiligen Ortsteiles.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.
- (3) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen. Die Ersatzdauergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (4) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird durch den Rat der Gemeinde Winsen (Aller) beschlossen. Zu dem Beschluss ist der Ortsrat des betreffenden Bestattungsbezirkes zu hören.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist nur während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten sind an den Eingängen des Friedhofs angeschlagen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

- (2) Die Gemeinde Winsen (Aller) kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
 - Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

- (4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde.
- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Dienstleister

- (1) Die Dienstleister und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleister haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (2) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleister dürfen keinerlei Abraum auf den Friedhöfen ablagern. Dies gilt nicht für die Durchführung vertraglicher Grabpflegen.
- (4) Dienstleistern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen, kann die Gemeinde den Zugang auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und/oder dem Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattungen fest.
- (5) Leichen sollen innerhalb von acht Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingeäschert worden sein. Soll die Leiche an einen anderen Ort befördert oder eingeäschert werden, so genügt es, wenn die Leiche in der Frist des Satzes 1 auf den Weg gebracht wird. Die Gemeinden können Tage bestimmen, an denen in der Gemeinde keine Bestattungen stattfinden; diese Tage sind bei der Berechnung der Fristen der Sätze 1 und 2 nicht mitzuzählen. Urnen sollen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden. Andernfalls werden die Leichen auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Winsen (Aller) ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u.Ä., die das Ausheben der Gräber behindern, sind von den Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Nutzungsberechtigte der Nachbargrabstätten haben eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, beseitigt die Gemeinde.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragssteller zu tragen.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Winsen (Aller). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten

- d) Pflegefreie Gräber
 - e) Ehrengrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an: Länge 2,60 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer bis zu 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstätte wiedererworben worden ist.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b. auf die - ehelichen und nichtehelichen - Kinder,
 - c. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e. auf die Eltern,
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g. auf die Stiefgeschwister,
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte, sowie auch zur Einebnung der Grabstätte oder deren Beauftragung nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 24 dieser Satzung.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 16 Aschengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) pflegefreie Grabstätten
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Winsen (Aller).

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes gärtnerisch angelegt und während der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer unterhalten werden.

VI. Grabmale

§ 19 Allgemeines und Beschaffenheit

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben, der höher als 10 cm ist.
 - c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - e) Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,
 - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche,

- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (7) Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 21 Anlieferung der Grabsteine

- (1) Die Anlieferung eines Grabmales ist der Gemeinde vor der Aufstellung zu melden.
- (2) Vor der Errichtung des Grabmales sind der Gemeinde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Verantwortlichen sind der Gemeinde Winsen (Aller) gegenüber für jeden Schaden haftbar, der durch ihr Verschulden, durch Umfallen der Grabmale oder einzelner Teile verursacht wird.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde Winsen (Aller) ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt

oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Winsen (Aller). Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 25 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätten selbst pflegen oder einen Dienstleister damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VIII. Leichenhalle und Friedhofskapellen

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof und im Feierraum bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann generell erteilt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Listenführung

Bei der Gemeinde werden geführt:

- a) Verzeichnisse der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern, der verliehenen Reihen-, Wahl- und Aschengrabstätten,
- b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan und Belegungsplan).

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 31 Haftung

Die Gemeinde Winsen (Aller) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Winsen (Aller) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Winsen (Aller) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die unter den §§ 5 und 6 dieser Satzung aufgeführten Verhaltensregeln außer Acht lässt oder sich über diese hinwegsetzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 34 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller) vom 8. Dezember 2020 außer Kraft.

Winsen (Aller), 23.03.2023

Oelmann
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Winsen (Aller). Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

Satzung
über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für
die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Winsen (Aller) vom 23. März 2023 hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) und seiner Einrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Für andere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden privatrechtliche Entgelte berechnet. Die übrigen mit der Beisetzung verbundenen Kosten (z.B. Träger, Ausschmückung der Leichenhalle) sind direkt abzurechnen. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder sonstige Antragsteller verpflichtet. Mehrere Nutzungsberechtigte oder Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entrichtung der Gebühr

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 4
Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 5
Gebührenermäßigung, Gebührenerlass

Die Gebühren können gestundet und bei vorliegender Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Winsen (Aller) vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Winsen (Aller), 23. März 2023

Oelmann
Bürgermeister

L.S.

Gebührentarif zu § 1 der Satzung		
I. Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Winsen (Aller)		
1. Reihengräber (Ruhezeiten)		
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	794,00 €
1.2	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.106,00 €
2. Wahlgräber (Nutzungszeit)		

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 30 vom 28.03.2023

2.1	Einstellige Lage, je Stelle	1.564,00 €
2.2	Mehrstellige Lage, je Stelle	1.564,00 €
2.3	Urnenwahlgräber, einstellige Lage	954,00 €
2.4	Urnenwahlgräber, mehrstellige Lage, je Stelle	954,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Wahlgrabstätten*	63,00 €
2.6	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr für Urnenwahlgrabstätten*	38,00 €
3. Pflegefreie Bestattungen (inkl. Pflegepauschale für 25 Jahre)		
3.1	pflegefreie Erdbestattungen mit oder ohne Platte (keine Verlängerung möglich)	1.510,00 €
3.2	pflegefreie Urnenbestattungen mit oder ohne Platte oder Stele	766,00 €
3.3	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr*	31,00 €
3.4	pflegefreie Baumbestattungen mit oder ohne Platte	742,00 €
3.5	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr*	30,00 €
3.6	pflegefreie Bestattungen Heidegrabfeld Friedhof Winsen, Stele (optional)	844,00 €
3.7	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Platz/Jahr*	34,00 €
* Die Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden nach Jahren des Verlängerungszeitraumes berechnet.		
II. Benutzungsgebühren		
1.	Benutzung der Kapelle	286,00 €
2. Leichenhalle		
2.1	Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof Winsen (Aller) je Sterbefall pauschal für 3 Tage	84,00 €
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	28,00 €
III. Herstellung der Grabanlage		
1. Kosten für das Ausheben und Schließen der Gruft		
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	130,00 €
1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	476,00 €
1.3	für Urnen	17,00 €
2. Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Leiche an gleicher Stelle		
2.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	195,00 €
2.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	713,00 €
2.3	Urnen	25,00 €
3. Für die Ausgrabung allein		
3.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Totgeburten	156,00 €
3.2	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	571,00 €
3.3	für Urnen	20,00 €
IV. Grabmal- und Verwaltungsgebühren		
1.	Grabmalgenehmigungsgebühr	26,00 €
2.	Ausfertigung einer Zulassung für Gewerbetreibende	65,00 €
3.	Genehmigung von Umbettungen	35,00 €
V. Abräumung von Gräbern durch Friedhofsgärtner		
1.	je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit pro Person	35,00 €
2.	Entsorgungskosten des Grabsteines: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
3.	Entsorgungskosten des Fundamentes: nach Aufwand, jedoch mindestens	25,00 €
4.	Entsorgungskosten der Einfassung: nach Aufwand, jedoch mindestens	15,00 €
5.	Entsorgungskosten der Bepflanzung:	15,00 €

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, Änderung der Friedhofsordnung und Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der
Ev.- luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen hat für den Friedhof am 01.03.2023 folgende Änderung / Ergänzung der Friedhofsordnung vom 06.05.2022 sowie der Friedhofsgebührenordnung vom 06.05.2020 beschlossen.

Änderung der Friedhofsordnung vom 06.05.2020

§ 16a Urnenreihengrabstätten im Memoriam-Garten

Ersatz: Absatz 3

(3) Jede Urnenreihengrabstätte im Memoriam-Garten ist mit einem einheitlich gestalteten Kissenstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Breite x Länge/Höhe) 40 cm x 30 cm. Die Inschrift umfasst Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr. Die Inschrift des Kissensteins kann individuell ergänzt werden. Die Beschaffung des Kissensteins ist Bestandteil des Dauergrabpflegevertrags mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen / Sachsen-Anhalt.

Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 16b Urnenwahlgrabstätten im Memoriam-Garten

Ersatz: Absatz 3

(3) Jede Urnenwahlgrabstätte im Memoriam-Garten ist mit einem einheitlich gestalteten Kissenstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Breite x Länge/Höhe) 50 cm x 40 cm. Die Inschrift (vertieft gehauen) umfasst Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr. Die Inschrift des Kissensteins kann individuell ergänzt werden. Die Beschaffung und Nachbeschriftung des Kissensteins ist Bestandteil des Dauergrabpflegevertrags mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen / Sachsen-Anhalt.

Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 16c Wahlgräber im Memoriam-Garten

Ersatz: Absatz 3

(3) Jede Wahlgrabstätte im Memoriam-Garten ist mit einem einheitlich gestalteten Kissenstein zu versehen. Die Größe des Grabmals beträgt (Breite x Länge/Höhe) 50 cm x 40 cm. Die Inschrift (vertieft gehauen) umfasst Vorname, Nachname, Geburts- und Sterbejahr. Die Inschrift des Kissensteins kann individuell ergänzt werden. Die Beschaffung (und ggf. Nachbeschriftung) des Kissensteins ist Bestandteil des Dauergrabpflegevertrags mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege Niedersachsen / Sachsen-Anhalt.

Der Vorgang ist anzeige- und gebührenpflichtig.

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung vom 06.05.2020

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Ergänzung:

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 12. | Urnenreihengrabstätten im „Memoriam-Garten“ | |
| a) | für 20 Jahre | 636,25 € |
| | In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:
Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Grabanlage,
Friedhofsunterhaltungsleistungen für die Dauer der Nutzungszeit. | |
| b) | Ausheben und Verschließen der Gruft gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung | |
| c) | Gebühren für die Grabmalgenehmigung gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung | |
| 13. | Urnenwahlgrabstätte im „Memoriam-Garten“ mit 2 Grabstellen | |
| a) | für 20 Jahre | 1.475,48 € |
| | In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:
Erwerb des Nutzungsrechtes für 2 Grabstellen, Anteil an den Erstellungskosten der Anlage, Friedhofsunterhaltungsleistungen für die Dauer der Nutzungszeit. | |
| b) | Ausheben und Verschließen der Gruft gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung | |
| c) | Gebühren für die Grabmalgenehmigung gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung | |
| | Anlässlich der zweiten Bestattung werden folgende Leistungen berechnet: | |
| a) | Verlängerung des Nutzungsrechtes - je Jahr und Stelle | 38,09 € |
| b) | Friedhofsunterhaltungsgebühr je Verlängerungsjahr und Stelle gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung | |
| c) | Ausheben und Verschließen der Gruft gemäß aktueller Gebührenordnung | |
| 14. | Wahlgräber im „Memoriam-Garten“ mit einer Grabstelle | |
| a) | für 25 Jahre | 1.122,38 € |

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 30 vom 28.03.2023

In der Gebühr enthalten sind folgende Leistungen:

Erwerb des Nutzungsrechtes, Anteil an den Erstellungskosten der Anlage, Friedhofsunterhaltungsleistungen für die Dauer der Nutzungszeit.

- b) Ausheben und Verschließen der Gruft gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung
- c) Gebühren für die Grabmalgenehmigung gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Leistungen berechnet:

- a) Verlängerung - je Jahr und Grabstelle: 44,26 €
- b) Friedhofsunterhaltungsgebühr je Verlängerungsjahr und Stelle gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung
- c) Ausheben und Verschließen der Gruft gemäß aktuell gültiger Gebührenordnung

Celle-Neuenhäusen, den 01.03.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Celle-Neuenhäusen:

gez. Herr von Moller
Vorsitzender

L. S.

gez. Frau Beuermann, Pastorin
Kirchenvorsteherin

Die Änderung der Friedhofsordnung und die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, den 22.03.2023

Der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Celle:

gez. Frau Dr. Burgk-Lempart
Vorsitzende

L. S.

gez. Frau Bernschein
Kirchenkreisvorsteherin

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN